

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG KOPRODUKTIONSFÖRDERUNG TANZ

I. VERGABEKRITERIEN

1. Die zu erwartende Qualität der Produktion findet die Anerkennung der Fachjury.
2. Das Netzwerk der Koproduzent*innen besteht aus einem*r Koproduzent*in 1 aus einem deutschen Bundesland und einem*r Koproduzent*in 2 aus einem anderen deutschen Bundesland oder aus dem Ausland. Als Koproduktionsbeitrag ist von Koproduzent*in 2 ein finanzieller Beitrag zu den Erstellungskosten der Produktion von mindestens EUR 5.000,- zu leisten. Mindestens ein*e Koproduzent*in ist ein Veranstaltungsort, Produktionshaus, Festival o. ä. (nicht ebenfalls Künstler*in).
3. Alle weitere*n Koproduzent*innen leisten substanzielle Beiträge zur Entstehung der Produktion. Diese können, müssen aber nicht ausschließlich finanzielle Leistungen sein. Im Falle niedriger finanzieller Beiträge erhalten zusätzliche Arbeits- und/ oder Unterstützungsleistungen erhöhte Bedeutung bei der Entscheidungsfindung der Jury.
4. Die Arbeit der Kompanie/ der Künstler*innen ist von überregionaler Relevanz.
5. Die Probenarbeit an der Produktion darf zum Zeitpunkt des Jurybeschlusses in der Regel noch nicht begonnen haben. Ausnahmen sind von der Administration zu genehmigen.

II. ANTRAGSTELLER*IN/ KOPRODUZENT*IN 1

Antragsteller*in ist der/ die ausführende hauptverantwortliche Produzent*in der Produktion. Diese*r wird im Antrag als Koproduzent*in 1 bezeichnet und ist als zentrale*r Ansprechpartner*in für das Projekt und für den Nachweis der Mittelverwendung verantwortlich. Auch die Kompanie/ die Künstler*innen können Antragsteller*in sein, wenn sie/ er finanzielle Produktionsmittel (z.B. öffentliche Drittmittel, Sponsorengelder) einbringen und somit als Produzent*in auftreten. Im differenzierten Finanzierungsplan ist die Herkunft der Produktionsmittel des/ der Koproduzent*in 1 anzugeben.

Unabhängig von der Herkunft der Kompanie/ der Künstler*innen muss die Produktion im Wesentlichen in Deutschland erarbeitet werden und der/ die Antragsteller*in in Deutschland ansässig sein. Probenaufenthalte und Residenzen im Ausland sind möglich.

Eine Koproduktionsförderung ist auch möglich, wenn bereits im Vorjahr eine Förderung erfolgt ist. Die Förderung bezieht sich jeweils als Projektförderung auf ein spezifisches künstlerisches Vorhaben. Eine Förderung begründet keinen Anspruch auf die Förderung weiterer Projekte.

III. ANGABEN ZUM PROJEKT

Das Projekt darf grundsätzlich erst nach dem Entscheid der Jury begonnen werden. Für ein Projekt, das bereits im Probenprozess ist, kann nur ein Antrag in Verbindung mit einem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden. Durch die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann mit dem Projekt frühestens ab dem Datum der Antragstellung begonnen werden. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn bedarf seinerseits einer Genehmigung durch JA.

Die Zuwendung wird in der Regel für das laufende Haushaltsjahr gewährt. Die Produktion muss im laufenden Haushaltsjahr entwickelt werden, d.h. bis zum 31.12. des Jahres zur Premiere kommen und damit abgeschlossen sein. Eventuelle Ausnahmen sind begründet zu beantragen.

Für den Ort der Premiere gibt es keine Einschränkungen. In der Regel findet sie bei einem*r der Koproduzent*innen statt.

IV. KOPRODUZENT*IN 2

Die NPN-Koproduktionsförderung Tanz setzt voraus, dass mindestens zwei Koproduktionspartner*innen miteinander kooperieren. Sie setzt ebenfalls voraus, dass ein/e Koproduzent*in aus einem deutschen Bundesland mit einem*r aus einem anderen Bundesland oder aus dem Ausland kooperiert. Mindestens eine*r der Koproduzent*innen muss ein Veranstaltungsort, Produktionshaus, Festival o. ä. sein. Als Koproduktionsbeitrag ist von Koproduzent*in 2 ein finanzieller Beitrag von mindestens EUR 5.000,- zu leisten.

V. KOPRODUZENT*IN 3 UND WEITERE

Dritte und weitere Koproduzent*innen sind zur Erlangung der NPN-Koproduktionsförderung Tanz nicht zwingend erforderlich, erhöhen jedoch die Chancen auf Bewilligung. Die Definition eines*r Koproduzent*in ist hier bewusst weit gefasst. Entscheidend ist jedoch ein substanzieller Beitrag zur Produktion. Dieser ist in erster Linie finanziell zu sehen, d.h. es muss Geld in die Entstehung der Produktion einfließen. Sachleistungen allein, wie z.B. die Bereitstellung von Probenräumen, zählen nicht als Koproduktionsbeitrag. Sachleistungen können aber zusätzlich zu finanziellen Beiträgen geleistet werden und einen geringeren finanziellen Beitrag aufwerten.

Die finanziellen Beiträge der Koproduzent*innen zur Produktion sind für die Erstellung der Produktion und vor der Premiere zu leisten. Eine Einladung der abgeschlossenen Produktion zu einem Gastspiel, seitens eines*r Koproduzent*in, und die damit verbundene Zahlung einer Gage, zählen nicht als Koproduktionsbeitrag. Ist ein Gastspiel bei einem*r der Koproduzent*innen geplant, so ist das gesondert zu vermerken und die Gage getrennt vom Koproduktionsbeitrag auszuweisen.

Wichtig ist, dass zur Antragstellung schriftliche Bestätigungen seitens der Koproduzent*innen vorliegen, in denen sie ihren Mitteleinsatz und ihr sonstiges Engagement fixieren. Liegen zum Antragstermin keine Zusagen vor, kann eine Absichtserklärung von den Koproduzent*innen eingereicht werden. Vor Ausreichung eines Zuschusses sind die verbindlichen Koproduktionsbeiträge jedoch vorzuweisen. Sowohl für die Zusage als auch für die Absichtserklärung können Sie das Dokument „Muster Zusage/ Absichtserklärung“, das Sie auf unserer [Website](#) zum Download finden, als Vorlage verwenden. Eine NPN-Förderung ist erst möglich, wenn dem NPN definitive Zusagen von den Beteiligten vorliegen.

VI. PROJEKTKALKULATION

Für die Höhe des Budgets gibt es keine Richtgröße. Gefördert wird meist im Rahmen von 10.000,- bis 50.000,- EUR jedoch maximal bis 50% der Gesamtkosten.

KURZE PROJEKTKALKULATION

Bitte geben Sie in der Projektkalkulation im Antragsformular nur die Einnahmen und Ausgaben von Projektbeginn bis einschließlich der Premierenvorstellung an. Einnahmen und Ausgaben, die aus Gastspielen (d. h. Aufführungen nach der Premiere) resultieren, können nicht angerechnet werden. Folglich sind Erlöse aus Ticketverkäufen von Gastspielen nicht anzusetzen, ebenso wenig die Kosten für Reisen zu diesen Gastspielen. Reisen vor der Premiere im Rahmen der Erarbeitung der Produktion können hingegen angerechnet werden. Wichtig ist zudem, dass nur geldwerte Positionen als Einnahmen angesehen werden. Sachleistungen, z. B. zur Verfügung gestellter Probenraum, gelten nicht als Einnahmen. Bitte tragen Sie unter „Einnahmen“ die beantragte Summe ein. Bzgl. anderer Förderungen geben Sie bitte an, ob die Summen bewilligt wurden oder als beantragt ausstehen.

DIFFERENZIIERTER FINANZIERUNGSPLAN

Bitte legen Sie dem Antrag einen differenzierten Finanzierungsplan bei. Vermerken Sie auch hier, wenn ein Betrag als „beantragt“ aussteht.

Auf der Ausgabenseite sind die Hauptpositionen entsprechend der Gliederung der einseitigen Projektkalkulation einzutragen. Es dürfen nur Einnahmen und Ausgaben ab Projektbeginn bis einschließlich der Premierenvorstellung angesetzt werden.

Änderungen im Projekt und in der Kalkulation sind unverzüglich per E-Mail an die Administration zu senden! Anhand der aktuellsten Kalkulation wird nach Abschluss des Projekts den Verwendungsnachweis geprüft.

Falls Förderanträge bei anderen Institutionen gestellt wurden, deren Entscheidung noch nicht vorliegt, kann dennoch ein Antrag eingereicht werden. Der/ die Antragsteller*in verpflichtet sich, über bewilligte wie auch als beantragt ausstehende Förderungen anderer Institutionen Auskunft zu geben.

Sollten zusätzlich zur NPN-Förderung weitere Mittel aus dem Bundeshaushalt bei der Projektfinanzierung eingeplant sein, so ist im Einzelfall die Zulässigkeit der Förderung zu prüfen. Gemäß Bundeshaushaltsordnung besteht grundsätzlich das Verbot der Doppelförderung, welches besagt, dass derselbe Zweck nicht aus verschiedenen Titeln des Bundeshaushalts finanziert werden soll (§ 17 Abs. 4 BHO). Dies wird im Einzelfall von uns mit den jeweiligen fördernden Institutionen geklärt und kann ggf. zu einer Nichtförderung führen – auch wenn die beantragte Produktion aus künstlerischen Gründen förderungswürdig wäre.

VII. DARSTELLUNG DES PROJEKTS

In der Kurzdarstellung des Projekts im Antragsformular sind die künstlerische Konzeption kurz und klar zu erläutern.

Dem Antrag ist außerdem eine differenzierte Projektbeschreibung (max. 4 DIN A4 Seiten) beizulegen, in der u.a. das künstlerische Vorhaben, Inhalte und Fragestellungen, Art und Umfang der Produktion zu beschreiben und Informationen über die beteiligten Künstler*innen, die Zusammenarbeit zwischen den Koproduktionspartner*innen und den Ablauf der Probenprozesse mitzuteilen sind.

VIII. JURY

Zur Mittelvergabe wird eine 5-köpfige Fachjury aus dem Tanzbereich berufen, die von den Netzwerkpartner*innen des NPN gewählt wird. Bei der Auswahl der Jurymitglieder wird auf regionale Ausgewogenheit und Fachkompetenz geachtet. Die Namen der Jurymitglieder stehen auf der Homepage von JOINT ADVENTURES.

In der Regel tagt die Jury binnen ca. 4 Wochen nach der Antragsfrist (kein Rechtsanspruch). Der Beschluss der Jury wird den Antragsteller*innen dann unverzüglich mitgeteilt.

Jedes Projekt, jede Koproduktion ist einzigartig. Um dieser Tatsache gerecht zu werden, ist die NPN-Koproduktionsförderung Tanz möglichst offen in ihren Richtlinien. Bei Fragen zur Antragstellung zögern Sie nicht, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

IX. BENÖTIGTE UNTERLAGEN

Die Administration des NPN liegt bei JOINT ADVENTURES – Walter Heun. Sämtliche Förderanträge sind dort fristgerecht über das digitale Antragsportal einzureichen und werden dort geprüft. Sind alle formellen Voraussetzungen erfüllt, entscheidet eine unabhängige Fachjury über die Anträge. Die Antragsfristen eines jeden Jahres entnehmen Sie bitte der Website.

KONTAKT

Friederike Jäcksch
JOINT ADVENTURES – Walter Heun
NPN-Koproduktionsförderung Tanz
Zielstattstr. 10A
81379 München
Tel +49 89 189 31 37 13
E-Mail f.jaecksch@jointadventures.net
www.jointadventures.net